

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Stadt Herdorf

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.12.2009

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Herdorf als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Herdorf, mit Zustimmung des Stadtrates vom 18.07.2007 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze und alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen und Flächen, wie z.B. Grün-, Erholungs- und Sportanlagen, Grillplätze, Kinderspielplätze, Schulhöfe und Toilettenanlagen, auch dann, wenn das Betreten und Benutzen bestimmten Personengruppen vorbehalten ist oder hierfür Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Bäume, Zweige oder Früchte aus- oder abzureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 6. Abfälle, wie
 - Zigarettenkippen und -schachteln,
 - Zeitungen und Zeitschriften,
 - Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
 - Getränkedosen und -flaschen, Pappbecher und Gläser,
 - Papiertaschentücher,
 - Tüten, Plastikbeutel,
 - Kaugummi,außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

Es ist nicht gestattet, die unter Ziff. 6. aufgezählten Gegenstände auf oder neben den jeweiligen Abfallbehältern zu lagern. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.

Es ist unzulässig, Gegenstände aus den Abfallbehältern zu entnehmen und auf öffentliche Straßen und Plätze zu werfen.

7. Einrichtungen, insbesondere Spielgeräte, Bänke, Stühle, Tische, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verändern, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder auf andere Weise zweckfremd zu benutzen
 8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 3. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern.
- (3)
1. a) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden.
Die Hunde sind so kurz an der Leine zu führen, dass nach den erkennbaren Umständen andere Personen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden können und dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht besteht.
 - b) Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.
 - c) Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich in der Lage sind, einen Hund sicher zu führen.
 - d) Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind
 - Blindenhunde, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind,
 - Diensthunde des Bundes, des Landes und der Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer (z.B. Zoll-/Polizeihundeführer) legitimieren können,
 - Jagdhunde bei berechtigter Jagdausübung.
 2. Das Mitführen von Hunden ist auf allen Kinderspielplätzen innerhalb des Stadtgebietes und im Parc de Saint Laurent du Pont (Volkspark) nicht gestattet.
 3. Es ist nicht gestattet, Hunde in Brunnen, Wasserbecken oder Weihern baden zu lassen.
 4. Halter und Führer von Hunden, Katzen und anderen Haustieren müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigen.
Eingetretene Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Zur Beseitigung sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 3) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Satz 5 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist,

dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335) abgewickelt werden. ¹⁾

§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, bei der Stadtverwaltung Herdorf, örtliche Ordnungsbehörde, zu stellen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Bäume, Zweige und Früchte aus- oder abreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Einrichtungen, insbesondere Spielgeräte, Bänke, Stühle, Tische, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder entfernt, versetzt, beschädigt, verändert, beschmutzt, bemalt, besprüht oder auf andere Weise zweckfremd benutzt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen
 - § 2 Abs. 3 Nr. 1a innerhalb bebauter Ortslagen einen Hund nicht an kurzer Leine angeleint führt,
 - § 2 Abs. 3 Nr. 1b außerhalb bebauter Ortslagen einen Hund nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint wenn sich andere Personen nähern,
 - § 2 Abs. 3 Nr. 1c einen Hund führt, ohne dazu körperlich in der Lage zu sein,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Hunde auf Kinderspielplätzen innerhalb des Stadtgebietes und im Parc de Saint Laurent du Pont mitführt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Hunde in Brunnen, Wasserbecken oder Weihern baden lässt,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 als Halter oder Führer von Hunden, Katzen und anderen Haustieren nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich schadlos beseitigt,
 5. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7 und 8, sowie
 - § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3,eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Herdorf.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2027 außer Kraft.

Herdorf, 19.07.2007

Stadtverwaltung Herdorf

Uwe Erner
Bürgermeister

¹⁾ § 2 Abs. 4 eingefügt durch Änderungsverordnung vom 17.12.2009 und in Kraft getreten am 23.12.2009, veröffentlicht in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf“ am 22.12.2009